

**Friedhofsordnung des Friedhofs der Evang.-Luth.
Kirchengemeinde Wannbach vom 11. September 2018**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- 1) Der Friedhof in Wannbach steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wannbach.
- 2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- 1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.
- 2) Bei Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand eines Friedhofspflegers bedienen. Für einen Friedhofspfleger wird vom Kirchenvorstand eine Dienstanweisung erlassen.
- 3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- 4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlungen haben.

§ 3

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck)
- b) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört und
- c) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich ruhig und würdig zu verhalten.
- 2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober:
von 7.00 Uhr bis 18 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September:
von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August:
von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar:
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten; zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen weg zu nehmen,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, Kinderwagen und Rollstühle sind davon ausgenommen,
- e) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen)
- f) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

- 1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- 2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- 3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- 4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltungen von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nicht kirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.
- 5) Auf Wunsch wird eine Aussegnung vorgenommen. Anmeldung und Terminvereinbarung muss rechtzeitig mit dem Pfarrer abgesprochen werden. Dafür wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht gearbeitet werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

9) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

1) Den satzungsgemäßen Anordnungen des Kirchenvorstandes oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten.

2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

1) Die Bestattung ist unverzüglich beim Evang.-Luth. Pfarramt Hetzelsdorf unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt

2) Kann der Beerdigungsschein oder die entsprechenden Unterlagen bei der Anmeldung noch nicht vorgelegt werden, sind sie bis zur Beerdigung nachzureichen.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechts

1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und übergeben.

3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- a) 1,80 m für Personen über 12 Jahren
- b) 1,30 m für Kinder von 7 - 12 Jahren
- c) 1,10 m für Kinder von 2 - 7 Jahren
- d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren

Wegen der Hanglage des Friedhofs hat sich die Grabtiefe nach der tiefsten Stelle der Bodenoberfläche zu richten.

2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

§ 13

Größe der Gräber

Bei Aushebung der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu fünf Jahren:
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- c) Gräber für Personen über fünf Jahren:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
für Totgeburten	15 Jahre
für Aschen	15 Jahre

§ 15 Belegung

- 1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Abs. 2)
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- 3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24).
- 4) Totgeburten werden, soweit sie nicht in einem Familiengrab Platz finden sollen, im Bereich der Kindergräber bestattet. § 14 ist zu beachten.

§ 16 Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- 5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Registerführung

- 1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsbuch geführt.
- 2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
 - 1) Die Gräber werden angelegt:
 1. als Zuweisungsgräber
 2. als Urnengräber
 3. als Kindergräber
 - 2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
 - 3) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig
 - 4) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Zuweisungsgräber

§ 19 Nutzungsrechte

- 1) Die Zuweisungsgräber werden auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben.
- 2) Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz besteht nicht.
- 3) Für Zuweisungsgräber werden in der Regel folgende Maße eingehalten:
einfaches Grab: 1 x 2 m
doppeltes Grab: 2 x 2 m
dreifaches Grab: 3,30 x 2 m.
- 4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- 5) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- 6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine Regelung zur Nachfolge des Nutzungsrechts getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechts

1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechts

1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zur anderweitigen Nutzung zurück.

3) Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände sind bei Erlöschen des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das trotz Aufforderung nicht, so gehen die Gegenstände ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über und werden auf Kosten des zuletzt Nutzungsberechtigten entfernt.

4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so gehen die Gegenstände nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

§ 22 Wiederbelegung

1) Zuweisungsgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerber

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 24 Beisetzung von Urnen

1) In Zuweisungsgräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

2) Werden Aschenurnen in einem belegten Zuweisungsgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.

2. Urnengräber

§ 25 Pflegefrees Urnengrab in Gemeinschaftsanlage

1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

3) Die Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals. Grabschmuck darf nur auf der Abdeckplatte zur jeweiligen Grabstätte abgelegt werden.

§ 26 Urnwahlgrabstätten

1) Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten, die durch Pflasterreihen abgegrenzt sind und vom Friedhofsträger für eine Nutzungszeit von 15 Jahren abgegeben werden. Sie sind zur Aufnahme von bis zu zwei bzw. bis zu vier Urnen bestimmt.

2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

3) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

4) Für das Nutzungsrecht an Urnwahlgrabstätten finden die Vorschriften über Zuweisungsgräber entsprechende Anwendung.

3. Kindergräber

§ 27 Vergabe und Nutzungszeit

1) Kindergräber werden im vorgesehenen Feld für Kinder auf 30 Jahre vergeben, für Totgeburten auf 15 Jahre.

2) Für das Nutzungsrecht an Kindergräbern finden die Vorschriften über Zuweisungsgräber entsprechende Anwendung.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 28

Benutzung der Kirche

- 1) Die Kirche wird für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche benutzt.
- 2) Die Kirchengemeinde gestattet für Trauerfeiern die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- 2) Die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern durch andere christliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder des Vertrauensmannes.

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- 2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- 3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30

Ausschmückung

Die Art der Ausschmückung der Kirche und Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs kann der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist dann Bestandteil dieser Friedhofsordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 32

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse zu entrichten.

§ 33

Übergangsregelung

Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

§ 34

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- 2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Wannbach, den 11. September 2018
Der Kirchenvorstand